

## AKTENVERMERK

VERTRAULICH

Von: Prof. Dr. Wolfgang Kuhla  
Dr. Jörg Adam

Datum: 26. September 2011

Betreff: Mathiopoulos ./ Universität Bonn (1811-11):  
Vorraussetzungen einer Täuschung im Promotionsverfahren

---

### A. Sachverhalt

Unsere Mandantin, Frau Professor Dr. Mathiopoulos, sieht sich Plagiatsvorwürfen im Hinblick auf die Erstellung ihrer Dissertation ausgesetzt. Diese sind durch die anonymen Autoren der Website VroniPlag erhoben worden.

VroniPlag veröffentlichte eine Liste angeblich in der Dissertation unserer Mandantin enthaltener Plagiate und unterscheidet dabei folgende Plagiatskategorien:

1. **„Komplettplagiat“:** Nach VroniPlag-Maßstäben setzt ein solches die Übernahme kompletter Abschnitte einer Literaturquelle (wörtlich oder fast wörtlich) ohne Quellenangabe voraus.
2. **„Verschleierung“:** Eine solche liegt vor, wenn der Verfasser fremde Texte umformuliert, aber sinngemäß wiedergibt und diese Textabschnitte weder als Paraphrase noch als Zitat kenntlich macht.
3. **„Bauernopfer“:** Ein „Bauernopfer“ liegt vor, wenn der Autor einen fremden Text übernimmt (wörtlich oder nicht wörtlich), einen kleinen Teil des übernommenen Textes als Zitat oder Paraphrase kenntlich macht, während größere Abschnitte in unmittelbarer Umgebung ohne Nachweis bleiben. Genau genommen handelt es sich hier um eine Verschleierung bzw. ein Komplettplagiat des nicht nachgewiesenen Textteils. Der „geopferte“, d.h. mit einem Textteil versehene Abschnitt bildet eine Lücke im Komplettplagiat bzw. in der Verschleierung.

Nach den Maßstäben von VroniPlag liegt allerdings bereits dann ein „Bauernopfer“ vor, wenn ein aus mehreren Sätzen bestehender, übernommener Textteil nur durch eine Fußnote nach dem letzten übernommenen Satz nachgewiesen ist. Nach VroniPlag-Maßstäben gilt der letzte Satz als „geopfert“, die übrigen, voran-

gehenden Sätze seien demnach ohne Nachweis. Diese Art von „Bauernopfer“ identifizierte VroniPlag bei unserer Mandantin sehr häufig.

Teilweise erhebt VroniPlag denselben Vorwurf, wenn sich vor dem Nachweis der angeblich plagiierten Quelle (ein oder mehrere Sätze davor, aber im übernommenen Text) andere Quellenangaben finden. VroniPlag meint offenbar, diese Zitierweise suggeriere eine Übernahme aus der letztgenannten Quelle im Umfang nur ab der vorher genannten Quellenangabe.

4. **„Verschärftes Bauernopfer“:** Wie „Bauernopfer“, jedoch erfolgt eine Verschleierung des teilweisen Belegs durch Wendungen wie „vgl.“, „so auch“ u.ä.

Zahlreiche Vorwürfe versieht VroniPlag mit der Anmerkung „Nachweis nur in der Fußnote, aber nicht im Literaturverzeichnis“. Diese Anmerkungen finden sich nicht nur bei den angeblich identifizierten „Bauernopfern“, sondern auch bei vermeintlich entdeckten Verschleierungen und Komplettplagiaten.

Der Promotionsausschuss der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn entschied am 27. Juni 2011, die Plagiatsvorwürfe zu überprüfen und über die Aberkennung des Dokortitels unserer Mandantin zu befinden.

## **B. Fragestellung**

Unsere Mandantin möchte die Aberkennung ihres Dokortitels verhindern und bat uns insoweit um rechtliche Beratung.

Zu klären ist u.a., welchen rechtlichen Maßstäben der Entzug des Doktorgrades unterliegt und ob die von VroniPlag erhobenen Plagiatsvorwürfe generell den Entzug des Doktorgrades rechtfertigen können.

## **C. Ergebnisse**

Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Rechtsgrundlage für den Entzug des Doktorgrades ist § 20 Abs. 2 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. Juni 2010.

2. Der Promotionsausschuss ist nicht dazu berufen, die Dissertation einer Generalrevision mit erneuter Bewertung der Qualität der Arbeit zu unterziehen. Alleiniges Prüfungsprogramm ist die Frage, ob unsere Mandantin bei der Erstellung und Vorlage der Dissertation getäuscht hat.
3. Der objektive Tatbestand einer Täuschung liegt nur dann vor, wenn der Inhalt der Arbeit objektiv dazu geeignet ist, einen Irrtum über die Urheberschaft des Autors für die wiedergegebenen Inhalte zu erregen. Das trifft vor allem auf Entlehnungen ohne Quellenangabe zu.
4. Der subjektive Tatbestand der Täuschung ist gegeben, wenn der Autor insoweit mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat; Teile der Rechtsprechung verlangen sogar eine Planmäßigkeit des Irrtum erregenden Handelns.
5. Der Entzug des Doktorgrades muss sich am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen lassen. Insoweit ist insbesondere zu berücksichtigen, ob Entlehnungen ohne Quellenangabe nur vereinzelt, d.h. im Hinblick auf einzelne Gedanken oder Entlehnungen ganzer Textpassagen vorliegen. Ferner ist von Bedeutung, ob die fraglichen Passagen (auch) zentrale Teile der Arbeit bzw. deren Kernthesen betreffen.
6. Für die Frage der Verhältnismäßigkeit kommt es nicht darauf an, ob ohne die beanstandeten Stellen oder bei jeweils wörtlicher Zitierung der Doktorgrad noch verliehen worden wäre.
7. Gemessen hieran entfallen folgende Plagiatskategorien (nach VroniPlag) von vornherein als Rechtfertigung für den Entzug des Doktorgrades:
  - „Komplettplagiate“/„Verschleierungen“, bei denen lediglich die Quellenangabe im Literaturverzeichnis fehlt;
  - „Komplettplagiate“/„Verschleierungen“ mit Verweis auf eine andere Quelle als die angeblich plagierte;
  - „Komplettplagiate“/„Verschleierungen“ mit Verweis auf die angeblich plagierte Quelle, allerdings mit Zusatz „vgl.“ u.ä.;
  - „Bauernopfer“ mit Quellennachweis am Ende eines aus mehreren Sätzen bestehenden Textes – jedenfalls sofern diese Sätze durch einen Gedankengang verbunden sind;
  - „Bauernopfer“ mit Quellennachweis am Ende eines aus mehreren Sätzen bestehenden solchen Textes mit dazwischen geschalteten, anderweitigen Quellenangaben;

- „Bauernopfer“ mit Quellennachweis inmitten eines aus mehreren Sätzen bestehenden Textes mit nachfolgenden anderweitigen Quellenangaben.

8. Für die gegenüber unserer Mandantin erhobenen Vorwürfe folgt:

- Keines der von VroniPlag identifizierten „Bauernopfer“ oder „verschärften Bauernopfer“ erfüllt den Tatbestand einer Täuschung über Promotionsleistungen.
- Diejenigen von VroniPlag als „Komplettplagiate“ und „Verschleierungen“ identifizierten Textpassagen, bei denen unsere Mandantin die angeblich plagiierte Quelle mit dem Zusatz „vgl.“ o.ä. nannte, erfüllen den Tatbestand einer Täuschung über Promotionsleistungen nicht.
- Diejenigen von VroniPlag als „Komplettplagiate“ und „Verschleierungen“ identifizierten Textpassagen, die unsere Mandantin zwar nicht mit der angeblich plagiierten Quelle, wohl aber mit anderen Nachweisen belegt hat, erfüllen den Tatbestand einer Täuschung über Promotionsleistungen nicht.
- Lässt man die vorgenannten Plagiatsvorwürfe folgerichtig außer Acht, so bleiben nur diejenigen Vorwürfe näher zu prüfen, bei denen VroniPlag „Komplettplagiate“ oder „Verschleierungen“ identifizierte, ohne dass Nachweise bereits in dem von VroniPlag wiedergegebenen Textabschnitt erkennbar sind. Dies sind 94 von insgesamt 468 Vorwürfen (alle Kategorien). In 90 Fällen befindet sich allerdings ein Quellennachweis in unmittelbarer Nähe zum von VroniPlag wiedergegebenen Textabschnitt. Damit entfällt auch in diesen Fällen der Täuschungsvorwurf.
- Selbst wenn im Hinblick auf die übrigen 4 Plagiatsvorwürfe ein bedingter Vorsatz zu bejahen wäre, so fehlte es insoweit an der Planmäßigkeit der Täuschung. Im Übrigen wäre der Entzug des Doktorgrades insoweit nicht vereinbar mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

## **D. Rechtliche Würdigung**

### **I. Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen**

Fraglich ist zunächst, welchen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen der Entzug eines Doktorgrades unterliegt.

#### **1. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für den Entzug des Doktorgrades kann nur § 20 Abs. 2 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. Juni 2010 (im Folgenden: PromO), nicht § 24 Abs. 1 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. August 1970 (im Folgenden: PromO 1970) sein; letztere Promotionsordnung galt zum Zeitpunkt des Erwerbs des Doktorgrades 1986, erstere ist die aktuelle Fassung. Das HSchulG NRW enthält keine Regelungen zum Entzug akademischer Titel.<sup>1</sup>

Folgende Gründe sprechen für die Anwendung der aktuellen PromO.

#### **a) Anwendung der für den Titelträger günstigeren PromO**

Aus Vertrauensschutzgründen muss die für den Titelträger günstigere Promotionsordnung Anwendung finden.

#### **b) Vergleich § 20 Abs. 2 PromO/§ 24 Abs. 1 PromO 1970**

§ 20 Abs. 2 PromO enthält für den Inhaber des Doktorgrades mildere Regelungen.

##### **aa) Vergleichsmaßstab: Tatbestandsseite**

Dies lässt sich zwar nicht zwingend für die Tatbestandsseite der Normen konstatieren. Gem. § 24 Abs. 1 PromO 1970 werden bereits erfolgte Promotionsleistungen von der Fakultät für ungültig erklärt und eine bereits verliehene Doktorwürde nach den staatlichen Bestimmungen wieder entzogen, wenn die Fakultät im Hinblick auf die gem. § 12 PromO 1970 einzureichenden Urkunden oder abzugebenden Erklärungen getäuscht worden ist. § 12 PromO 1970 nennt eine Reihe von Erklärungen, im Rahmen derer der Doktorand eine Täuschung begehen kann (die Dissertation; Lebenslauf; Reifezeugnis;

---

<sup>1</sup> § 69 HSchulG NRW regelt allein deren Verleihung und Führung.

Studiennachweis; polizeiliches Führungszeugnis; Erklärung über etwaige Vorstrafen; eidesstattliche Erklärung, dass eine eigenständige, den wissenschaftlichen Standards entsprechende Dissertation erstellt wurde).

Gem. § 20 Abs. 2 PromO kann die Bewertung der Promotionsleistungen nachträglich geändert oder der Doktorgrad entzogen werden, wenn der Doktorand bei einer Promotionsleistung eine Täuschung begangen hat und dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt wird. § 20 Abs. 2 PromO stellt also nur allgemein auf Täuschungen „bei einer Promotionsleistung“ ab.

Dennoch dürften sich § 20 Abs. 2 PromO und § 24 Abs. 1 PromO 1970 tatbestandsmäßig decken. Denn der Doktorand muss bzw. musste unter der alten wie unter der neuen PromO dieselben Erklärungen beibringen. Diese Erklärungen sind Promotionsleistungen nach § 20 Abs. 2 PromO; nach § 24 Abs. 1 PromO 1970 sind Täuschungen i.R.d. Erklärungen ausdrücklich tatbestandliche Voraussetzung. Unter beiden Rechtslagen kann und konnte auch eine Täuschung bei der Erstellung der Arbeit selbst zum Entzug des Doktorgrades führen: Im Anwendungsbereich des § 20 Abs. 2 PromO ist auch dies eine Täuschung bei einer Promotionsleistung; unter der PromO 1970 täuschte der Doktorand dann i.R.d. Erklärungen nach § 12 PromO 1970.

#### **bb) Vergleichsmaßstab: Rechtsfolgenseite**

Allerdings unterscheiden sich § 20 Abs. 2 PromO und § 24 Abs. 1 PromO 1970 erheblich auf der Rechtsfolgenseite.

Während § 24 Abs. 2 PromO 1970 zwingend die Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen und den Entzug der Doktorwürde vorschrieb, enthält § 20 Abs. 2 PromO eine Kann-Bestimmung und sieht sowohl die nachträgliche Änderung der Bewertung der Promotionsleistungen (also etwa auch die Herabstufung der Benotung) als auch alternativ den Entzug des Doktorgrades vor.

## **2. Tatbestand**

§ 20 Abs. 2 PromO ist nicht Rechtsgrundlage für eine Generalrevision der Dissertation (dazu unter a)), sondern setzt eine Täuschung bei einer Promotionsleistung voraus (dazu unter b)); die Täuschung darf ferner erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt geworden sein (dazu unter c)).

**a) keine Generalrevision der Dissertation**

§ 20 Abs. 2 PromO erlaubt den Entzug des Doktorgrades nur im Falle seines Erwerbs durch Täuschung. Insoweit unterscheidet sich die Norm etwa von § 27 S. 1 HSchulG Hessen<sup>2</sup>. Danach kann die Hochschule schon dann den Doktorgrad entziehen, wenn nach der Verleihung des Grades alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die ihre Verleihung ausgeschlossen hätten, wenn sich die akademische Leistung also im Nachhinein als nicht „titelwürdig“ herausstellt.

Der Promotionsausschuss ist damit i.R.d. Ermächtigung nach § 20 Abs. 2 PromO nicht dazu berufen, die Dissertation einer Generalrevision mit erneuter Bewertung der Qualität der Arbeit zu unterziehen. Alleiniges Prüfungsprogramm ist die Frage, ob der Doktorand bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht hat.

**b) Täuschung bei einer Promotionsleistung**

Es müsste also eine Täuschung bei einer Promotionsleistung vorliegen. Im Falle unserer Mandantin kann nur die Erstellung der Dissertation selbst als Promotionsleistung in Frage stehen; eine Täuschung bei der Erbringung sonstiger Promotionsleistungen kommt nicht in Betracht.

Eine Täuschung hat eine objektive (dazu unter aa)) sowie eine subjektive Komponente (dazu unter bb)).

**aa) objektiver Tatbestand**

Ausgangspunkt für die Konkretisierung des objektiven Tatbestands der Täuschung bei der Erstellung der Dissertation ist das Wesen einer Dissertation als selbstständige, wissenschaftliche Arbeit.<sup>3</sup> Dieses Wesensmerkmal spiegelt sich auch in § 11 Abs. 1 PromO wider. Danach muss die Dissertation eine wissenschaftliche Arbeit von Rang darstellen und die Fähigkeit zu selbständiger, wissenschaftlicher Ar-

---

<sup>2</sup> Wörtlich: „Aufgrund dieses Gesetzes verliehene Grade und Bezeichnungen sollen entzogen werden, wenn sie durch Täuschung erworben wurden oder *nach ihrer Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die ihre Verleihung ausgeschlossen hätten.*“ (Hervorhebungen durch den Verfasser).

<sup>3</sup> Vgl. VG Darmstadt, Urteil vom 14. April 2011 – 3 K 899/10.DA, juris Rn. 33; VG Berlin, Urteil vom 25. Juni 2009 – 3 A 319.05, juris Rn. 41; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. Oktober 2008 – 9 S 494/08, juris Rn. 5; VG München, Urteil vom 27. Oktober 2008 – M 3 K 07.4893, juris Rn. 35; BayVGH, Urteil vom 4. April 2006 – 7 BV 05.388, juris Rn. 13; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 9. April 2000 – 9 S 2435/99, juris Rn. 24.

beit sowie zu angemessener Darstellung der Ergebnisse belegen. Gibt der Autor fremde Gedanken wieder, so ist dies kenntlich zu machen. Anderenfalls wäre nicht erkennbar, für welchen Teil der Dissertation der Autor die eigene Urheberschaft und damit eine eigene wissenschaftliche Leistung beanspruchen kann.

Eine objektiv tatbestandliche Täuschung liegt in der Vorlage einer Dissertation, die diesen Prinzipien nicht genügt, die also in Abschnitten mit entlehntem Inhalt den Anschein einer eigenen Gedankenleistung erweckt.<sup>4</sup> Der Dissertationseinhalt muss objektiv dazu geeignet sein, einen Irrtum über die Urheberschaft des Autors für die wiedergegebenen Inhalte zu erregen.<sup>5</sup>

Insoweit gilt Folgendes:

### **(1) Entlehnung ohne Quellenangabe**

Der Text erregt insbesondere dann einen Irrtum über die Urheberschaft des Autors, wenn der Autor fremde Texte ohne Quellenangabe wiedergibt.<sup>6</sup> „Jeder Gedankengang und jede Fußnote, die nicht aus eigener gedanklicher geistiger Leistung, sondern von dem Werk eines anderen herrühren, sind als solche kenntlich zu machen“<sup>7</sup>. Die Nennung der Quelle allein im Literaturverzeichnis heilt das Fehlen der Quellenangabe an der konkreten Textstelle nicht, „denn der Leser eines wissenschaftlichen Werkes erwartet Quellenangaben bei den jeweiligen Textstellen“<sup>8</sup>.

Eine Entlehnung ohne Quellenangabe liegt auch bei einer sog. „Bauernopfer-Referenz“ vor. Hierbei weist der Autor nur für ei-

---

<sup>4</sup> VG Darmstadt, Urteil vom 14. April 2011 – 3 K 899/10.DA, juris Rn. 41; VG Darmstadt, Beschluss vom 3. August 2010 – 7 L 898/10.DA, juris Rn. 9, 16; VG Berlin, Urteil vom 25. Juni 2009 – 3 A 319.05, juris Rn. 41; VG Frankfurt, Urteil vom 23. Mai 2007 – 12 E 2262/05, juris Rn. 14.

<sup>5</sup> Nicht entscheidend ist allerdings, ob eine Urheberrechtsverletzung nach dem UrhG vorliegt, VG Berlin, Urteil vom 25. Juni 2009 – 3 A 319.05, juris Rn. 58.

<sup>6</sup> VG Darmstadt, Urteil vom 14. April 2011 – 3 K 899/10.DA, juris Rn. 32, 37; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. Oktober 2008 – 9 S 494/08, juris Rn. 5; VG Bremen, Beschluss vom 19. Februar 2008 – 1 V 3311/07, juris Rn. 21; vgl. VG Frankfurt, Urteil vom 23. Mai 2007 – 12 E 2262/05, juris Rn. 14.

<sup>7</sup> VG Frankfurt, Urteil vom 23. Mai 2007 – 12 E 2262/05, juris Rn. 14.

<sup>8</sup> VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 9. April 2000 – 9 S 2435/99, juris Rn. 24.

nen Teil des übernommenen Textes die fremde Urheberschaft nach.<sup>9</sup>

## (2) Nennung *aller* Quellen nicht notwendig

Eine Entlehnung ohne Quellenangabe liegt allerdings nicht schon dann vor, wenn eine Ähnlichkeit mit einem bestimmten Werk besteht, der Autor aber andere, inhaltlich ebenso zutreffende Quellen nennt. Der Autor ist nicht verpflichtet, alle in Frage kommenden Quellen für einen Gedankengang bzw. für eine These zu benennen.<sup>10</sup> Denn eine Täuschung über die Urheberschaft der wiedergegebenen Gedanken kann nur vorliegen, wenn fremde Gedanken nach objektivem Empfängerhorizont als Gedanken des Autors erscheinen. In den genannten Fällen ist die fremde Urheberschaft jedoch erkennbar.

## bb) Subjektiver Tatbestand

Der Begriff Täuschung enthält schon nach dem allgemeinen Wortverständnis eine starke subjektive Komponente. Für den subjektiven Tatbestand einer Täuschung bei einer Promotionsleistung gilt Folgendes:

### (1) bedingter Vorsatz erforderlich

Nach der ganz herrschenden Rechtsprechung verlangt eine Täuschung über Promotionsleistungen keine Absicht; vielmehr genügt ein bedingter Täuschungsvorsatz. Der bedingte Vorsatz liegt vor, wenn der Autor den Irrtum der Gutachter der Arbeit über die Urheberschaft der betroffenen Textteile zumindest billigend in Kauf nimmt.<sup>11</sup> Anderenfalls liegt ein bloßes fahrlässig-

---

<sup>9</sup> VG Darmstadt, Urteil vom 14. April 2011 – 3 K 899/10.DA, juris Rn. 10; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. Oktober 2008 – 9 S 494/08, juris Rn. 6.

<sup>10</sup> Vgl. VG Bremen, Beschluss vom 19. Februar 2008 – 1 V 3311/07, juris Rn. 22.

<sup>11</sup> VG Darmstadt, Urteil vom 14. April 2011 – 3 K 899/10.DA, juris Rn. 42; VG Darmstadt, Beschluss vom 3. August 2010 – 7 L 898/10.DA, juris Rn. 17; VG Berlin, Urteil vom 25. Juni 2009 – 3 A 319.05, juris Rn. 54; VG Bremen, Beschluss vom 19. Februar 2008 – 1 V 3311/07, juris Rn. 21; VG Frankfurt, Urteil vom 23. Mai 2007 – 12 E 2262/05, juris Rn. 15.

ges Handeln des Autors vor, welches keine Täuschung konstituieren kann.<sup>12</sup>

Die Rechtsprechung bejaht allerdings einen entsprechenden bedingten Vorsatz grundsätzlich bereits dann, wenn dem Autor die wissenschaftlichen Standards zum Quellennachweis bekannt sind.<sup>13</sup> I.E. vermutet die Rechtsprechung widerlegbar einen bedingten Vorsatz des Autors, sobald er die mangelhafte Arbeit vorlegt. So widerlegt etwa der Nachweis, dass dem Gutachter bei Annahme der Dissertation die Entlehnung ohne Quellennachweis bekannt war<sup>14</sup> oder dass der Autor bei Abgabe der Dissertation irrtümlicherweise von der Zulässigkeit der Verwendung von Daten eines Gesamtprojektes, an dem der Autor beteiligt war, ausging<sup>15</sup>, diese Vermutung.

## (2) Planmäßigkeit der Täuschung

Teilweise verlangt die Rechtsprechung auch eine Planmäßigkeit der Täuschung. Eine „systematische und planmäßige Übernahme fremden Gedankenguts ergibt sich [...] daraus, dass sich die Plagiate an mehreren Stellen der Dissertation auffinden lassen und verschiedene Fremdautoren betreffen“<sup>16</sup>.

### c) Täuschung erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt geworden

Gem. § 20 Abs. 2 PromO darf das zuständige Promotionsgremium erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde von der Täuschung Kenntnis erlangt haben. Eine von VroniPlag enthüllte Täuschung unterstellt, wäre

---

<sup>12</sup> VG Berlin, Urteil vom 25. Juni 2009 – 3 A 319.05, juris Rn. 54; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. Oktober 2008 – 9 S 494/08, juris Rn. 6; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 9. April 2000 – 9 S 2435/99, juris Rn. 24.

<sup>13</sup> VG Darmstadt, Urteil vom 14. April 2011 – 3 K 899/10.DA, juris Rn. 42; VG Berlin, Urteil vom 25. Juni 2009 – 3 A 319.05, juris Rn. 54; VG Bremen, Beschluss vom 19. Februar 2008 – 1 V 3311/07, juris Rn. 21; VG Frankfurt, Urteil vom 23. Mai 2007 – 12 E 2262/05, juris Rn. 15.

<sup>14</sup> VG Bremen, Beschluss vom 19. Februar 2008 – 1 V 3311/07, juris Rn. 26.

<sup>15</sup> VG Bremen, Beschluss vom 19. Februar 2008 – 1 V 3311/07, juris Rn. 27.

<sup>16</sup> VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. Oktober 2008 – 9 S 494/08, juris Rn. 6. Nach demselben Beschluss belegen auch Umstellungen und Syntaxvariationen eine gezielte Verschleierungsabsicht, VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. Oktober 2008 – 9 S 494/08, juris Rn. 9.

diese erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde zur Kenntnis des Promotionsausschusses gelangt.

### **3. Rechtsfolge**

§ 20 Abs. 2 PromO enthält eine Kann-Bestimmung. Dem Promotionsausschuss ist dementsprechend im Falle des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen ein Ermessen eingeräumt. Die Norm erlaubt ausdrücklich die „Berichtigung“ der Bewertung der Prüfungsleistungen sowie alternativ die Entziehung des Doktorgrades. Wie bei allen Ermessensentscheidungen hat der Promotionsausschuss die Grenzen des Ermessens zu beachten.

#### **a) Verhältnismäßigkeitsprinzip**

Praktisch wichtigste Grenze des Verwaltungsermessens ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Dieser wäre selbst dann bei der Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades zu beachten ist, wenn die Norm nicht ausdrücklich ein Ermessen einräumen würde.<sup>17</sup>

Der Entzug des Doktorgrades darf sich also nicht als unverhältnismäßig erweisen. Hierbei sind folgende verhältnismäßigkeitsleitenden Aspekte zu beachten.

##### **aa) Umfang/Menge der Entlehnungen**

Die Verhältnismäßigkeit des Entzugs des Doktorgrades hängt u.a. davon ab, ob Entlehnungen ohne Quellenangabe nur vereinzelt, d.h. im Hinblick auf einzelne Gedanken oder Entlehnungen ganzer Textpassagen vorliegen.<sup>18</sup>

##### **bb) zentrale Passagen oder Präliminarien**

Für die Frage der Verhältnismäßigkeit ist ferner von Bedeutung, ob die ohne Quellenangabe entlehnten Passagen lediglich einleitenden, dem Fachpublikum vertrauten Inhalts sind oder aber (auch) zentrale Teile der Arbeit bzw. deren Kernthesen betreffen.<sup>19</sup>

---

<sup>17</sup> VG Darmstadt, Urteil vom 14. April 2011 – 3 K 899/10.DA, juris Rn. 31.

<sup>18</sup> VG Darmstadt, Urteil vom 14. April 2011 – 3 K 899/10.DA, juris Rn. 50; VG Darmstadt, Beschluss vom 3. August 2010 – 7 L 898/10.DA, juris Rn. 24; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. Oktober 2008 – 9 S 494/08, juris Rn. 6.

<sup>19</sup> VG Darmstadt, Urteil vom 14. April 2011 – 3 K 899/10.DA, juris Rn. 50; VG Darmstadt, Beschluss vom 3. August 2010 – 7 L 898/10.DA, juris Rn. 24.

### cc) Bagatellfälle

In Bagatellfällen hält die Rechtsprechung den Entzug des Doktorgrades regelmäßig für unverhältnismäßig und damit rechtswidrig. Wann ein Bagatellfall vorliegt, lässt die Rechtsprechung allerdings nicht erkennen.<sup>20</sup>

### dd) überobligatorische Verbreitung

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist ferner zu berücksichtigen, ob der Autor die Promotion über den Umfang der Publikationsverpflichtung gem. Promotionsordnung hinaus gegenüber einem breiteren wissenschaftlichen Publikum zugänglich gemacht hat. Dies soll nach Ansicht von Teilen der Rechtsprechung zu Lasten des Autors bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Entzugs des Doktorgrades gehen.<sup>21</sup>

### ee) keine hypothetische Beurteilung der Promotionsleistung

Bei der Beurteilung, ob eine Entlehnung ohne Quellenangabe den Entzug des Doktorgrades rechtfertigt, kommt es „nicht darauf an, ob [...] für die eingereichte Dissertation ohne die beanstandeten Stellen oder bei jeweils wörtlicher Zitierung der Doktorgrad noch verliehen worden wäre“<sup>22</sup>.

## b) Vertrauensschutz

Vertrauensschutzaspekte begrenzen den Ermessensspielraum des Promotionsausschusses nicht, da im Falle der Täuschung über Promotionsleistungen mit mindestens bedingtem Vorsatz gleichzeitig eine arglistige Täuschung vorliegt, die jedes schutzwürdige Vertrauen ausschließt.<sup>23</sup>

<sup>20</sup> VG Darmstadt, Urteil vom 14. April 2011 – 3 K 899/10.DA, juris Rn. 43; VG Darmstadt, Beschluss vom 3. August 2010 – 7 L 898/10.DA, juris Rn. 18; VG Berlin, Urteil vom 25. Juni 2009 – 3 A 319.05, juris Rn. 43 ff.; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. Oktober 2008 – 9 S 494/08, juris Rn. 7; VG München, Urteil vom 27. Oktober 2008 – M 3 K 07.4893, juris Rn. 37; BayVG, Urteil vom 4. April 2006 – 7 BV 05.388, juris Rn. 13.

<sup>21</sup> VG Darmstadt, Urteil vom 14. April 2011 – 3 K 899/10.DA, juris Rn. 50; VG Darmstadt, Beschluss vom 3. August 2010 – 7 L 898/10.DA, juris Rn. 24.

<sup>22</sup> VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. Oktober 2008 – 9 S 494/08, juris Rn. 8.

<sup>23</sup> VG Darmstadt, Urteil vom 14. April 2011 – 3 K 899/10.DA, juris Rn. 50; VG Frankfurt, Urteil vom 23. Mai 2007 – 12 E 2262/05, juris Rn. 21. Dasselbe gilt für die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG, der aufgrund der arglistigen Täuschung gem. § 48 Abs. 4 Satz 2 VwVfG keine Anwendung findet (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. Oktober

## **II. Anwendung auf die von VroniPlag verwendeten Plagiatskategorien**

Gemessen an den genannten Kriterien gilt für die von VroniPlag verwendeten Plagiatskategorien Folgendes:

### **1. Komplettplagiat/Verschleierung**

#### **a) grundsätzlich Täuschung über eigene wissenschaftliche Leistung**

Im Falle eines Komplettplagiats bzw. einer Verschleierung nach Maßgabe der oben genannten VroniPlag-Kriterien liegt grundsätzlich eine Täuschung über die eigene Urheberschaft vor. Insoweit wäre eine Entlehnung ohne Quellenangabe festzustellen; der bedingte Vorsatz des Autors ist in diesen Fällen widerlegbar zu vermuten.

#### **b) Ausnahmen**

##### **aa) keine Quellenangabe im Literaturverzeichnis**

Allerdings liegt dann keine Täuschung über eine eigene wissenschaftliche Leistung vor, wenn die Quelle in der Fußnote genannt ist und allein der Nachweis im Literaturverzeichnis fehlt. Denn hier hat der Autor die Quelle kenntlich gemacht. Dadurch erregt der Autor schon objektiv nicht den Eindruck, es handle sich bei dem fraglichen Abschnitt um das Ergebnis einer eigenen gedanklichen Leistung. Ferner fehlt es am bedingten Täuschungsvorsatz.

Dies ist im umgekehrten Fall, d.h. bei Nennung der Quelle im Literaturverzeichnis, aber unterlassener Quellenangabe im Haupttext, anders zu beurteilen. Hier kann der Leser die Entlehnung des betroffenen Textabschnitts nicht erkennen.

##### **bb) angeblich plagierte Quelle zitiert mit Zusatz „vgl.“ u.ä.**

Eine Täuschung über die eigene Urheberschaft liegt auch dann nicht vor, wenn der Autor zwar die angeblich plagierte Quelle nennt, das Zitat allerdings mit dem Zusatz „vgl.“ u.ä. versieht. Denn hier erweckt der Autor nicht den Eindruck, die wiedergegebenen Gedanken gingen auf seine Urheberschaft zurück. Er offenbart vielmehr die Verwendung fremder Gedanken.

---

2008 – 9 S 494/08, juris Rn. 11; *VG Frankfurt*, Urteil vom 23. Mai 2007 – 12 E 2262/05, juris Rn. 20; *VGH Baden-Württemberg*, Urteil vom 9. April 2000 – 9 S 2435/99, juris Rn. 28.

*Bsp. aus der Dissertation unserer Mandantin (nach VroniPlag):*

|                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Dissertation S. 330 Z. 41–42 (KomplettPlagiat)</b></p> <p>„Lynd und Zinn waren auch in der Bürgerrechtsbewegung, im Protest gegen den Vietnamkrieg und für den Aufbau professioneller Gegeninstitutionen sehr aktiv. Vgl. hierzu auch: E. Angermann, op. cit., S. 77.“</p> |
| <p><b>Original [Angermann, 1979, S. 77 Z. 108–110]</b></p> <p>„Lynd und Zinn waren auch in der Bürgerrechtsbewegung, im Protest gegen den Vietnamkrieg und für den Aufbau professioneller Gegeninstitutionen sehr aktiv.“</p>                                                    |

**cc) andere Quelle als die angeblich plagierte zitiert**

Eine Täuschung über die eigene Urheberschaft liegt auch dann nicht vor, wenn der Autor zwar die angeblich plagierte Quelle nicht genannt hat, den Text dafür allerdings mit anderen zutreffenden Nachweisen belegt. Denn die Nennung aller Quellen ist nicht erforderlich. Dies gilt selbst dann, wenn eine Ähnlichkeit mit einem bestimmten Werk besteht, der Autor aber andere, inhaltlich ebenso zutreffende Quellen nennt (s.o.).

*Bsp. aus der Dissertation unserer Mandantin (nach VroniPlag):*

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Dissertation S. 76 Z. 23–29 (Verschleierung)</b></p> <p>„Zum anderen ergab sich der Wunsch, sich gegenüber der Alten Welt in den ersten Jahrzehnten nach der Revolution und Gründung der Nation zu emanzipieren: Man versuchte sich gedanklich wie schriftlich vom Mutterland abzusetzen, dessen Herrschaft man abgeschüttelt hatte, wobei man gleichzeitig dem moralischen Verfall der Europäer — vor allem dem der britischen Regierung — „the rising glory“ des neuen Reichs der Tugend und Freiheit entgegensetzte.[FN 5]</p> <p>[FN 5: Vgl. Erich Angermann: To steer clear of permanent alliances. Neutralität, Parteipolitik und nationale Konsolidation in der Frühgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, in: Vom Staat des Ancien Régime zum modernen Parteienstaat, (Festschrift für Theodor Schieder), Hrsg.: H. Berding/K. Düwel/L. Gall/W. J. Mommsen/H.-U. Wehler, München 1978, S. 133-144.]“</p> |
| <p><b>Original [Angermann, 1979, S. 19 Z. 12–19]</b></p> <p>„Zum anderen ergab sich daraus aber auch die aus Zurückweisung und Drang nach Anerkennung sonderbar gemischte Haltung der Amerikaner gegenüber der Alten Welt in den ersten Jahrzehnten nach der Gründung ihrer Nation: Man wünschte sich abzusetzen gegenüber dem Mutterland, dessen Herrschaft man abgeschüttelt hatte, und im weiteren Sinn gegenüber der Alten Welt, deren moralischem Verfall man „the rising glory“ des neuen Reichs der Tugend und Freiheit entgegensetzen wollte. [...]</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

[FN 10]

[FN 10: Vgl. dazu ausführlicher Erich Angermann: To steer clear of permanent alliances. Neutralität, Parteipolitik und nationale Konsolidation in der Frühgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, in: Vom Staat des Ancien Régime zum modernen Parteienstaat, Festschrift für Theodor Schieder, hg. v. Helmut Berding, Kurt Düwell, Lothar Gall, Wolfgang J. Mommsen, Hans-Ulrich Wehler (München 1978), 133-144, [...]]

## 2. „Bauernopfer“

### a) grundsätzlich Täuschung über eigene wissenschaftliche Leistung

Im Falle eines „Bauernopfers“ bzw. eines „verschärften Bauernopfers“ liegt grundsätzlich eine Täuschung über eine eigene wissenschaftliche Leistung vor. Die nicht nachgewiesenen Teile des entlehnten Textes bleiben ohne Quellenangabe. Insoweit gilt dasselbe wie für Verschleierung und Komplettplagiate.

Klargestellt sei hier, dass der Autor im Hinblick auf den „geopferten“ Textabschnitt keinen Irrtum über die eigene Urheberschaft erregt. Denn insoweit liegt ein Quellennachweis vor. Daran ändert sich auch nichts, wenn der Autor die Quellenangabe mit einem „vgl.“ u.ä. versieht. Denn auch hier ist erkennbar, dass sich der Autor auf fremdes Gedankengut stützt – selbst wenn der Zitatzusatz nicht den wissenschaftlichen Zitiermaßstäben entspricht. Die Qualität der wissenschaftlichen Leistung ist nämlich nicht vom Promotionsausschuss neu zu bewerten.

### b) Ausnahmen

#### aa) Fußnote am Ende eines aus mehreren Sätzen bestehenden Textes

Eine Täuschung liegt dann nicht vor, wenn in einem Text, der aus mehreren Sätzen besteht, die durch einen Gedankengang verbunden sind, nur der letzte Satz mit einer Quellenangabe belegt ist. Hierbei handelt es sich um eine anerkannte wissenschaftliche Zitierweise, insbesondere bei paraphrasierten Texten. Jede Überprüfung der gekennzeichneten Quelle lässt die Reichweite des Zitats erkennen. Ein Verweis auf dieselbe Quelle nach jedem entlehnten Satz ist nicht notwendig und daher auch nicht üblich. Eine solche Zitierweise ist nicht dazu geeignet, über die Urheberschaft des Textes zu täuschen.

VroniPlag orientiert sich dagegen nicht an dem gedanklichen Zusammenhang der Sätze einer Textpassage, sondern nur an der syn-

taktischen Struktur des Textes, indem geprüft wird, ob jeder Satz des Textes mit einem Zitat verknüpft ist. Findet sich ein Zitat nur in dem die Passage abschließenden Satz, dann qualifiziert VroniPlag diese Zitierweise als „Bauernopfer“ und suggeriert damit, diese Art des Zitierens zielt auf eine Täuschung des Lesers. Das ist nicht zu akzeptieren, denn der mit der wissenschaftlichen Zitierweise vertraute Leser wird in dem beschriebenen Fall eben nicht getäuscht.

*Bsp. aus der Dissertation unserer Mandantin (nach VroniPlag):*

**Dissertation S. 19 Z. 22–29 (Verschärftes Bauernopfer)**

„Auch wenn im griechischen Geschichtsbild das statische Element vorherrschend war, so muß das Fehlen eines eindeutigen und konstitutiven Fortschrittsbegriffs nicht zugleich die Abwesenheit oder Negierung der Fortschrittsidee selbst bedeuten. Neuere Fachuntersuchungen über Griechenland und Rom machen deutlich, daß durchaus ein Bewußtsein der Verbesserung (auxesis, progressus) und des fortschreitenden Könnens sowie Stolz auf zivilisatorische und technische, kulturelle und politische Leistungen von bisher nicht erreichtem Niveau vorhanden waren.[FN 11]

[FN 11: Vgl. K. D. u. D. Bracher: Schlüsselwörter in der Geschichte, a.a.O., S. 39. Vgl. auch Christian Meier: Der Wandel der politisch-sozialen Begriffswelt im 5. Jh. v. Chr., Archiv für Begriffsgeschichte 21, 1977, S. 7 ff.; Chr. Meier: Ein antikes Äquivalent des Fortschrittsgedankens, Historische Zeitschrift, Bd. 226, München 1978.]“

**Original [Bracher, 1978, S. 39–40 Z. 39–17, 40–101]**

„Dann stellt sich sogleich die Frage, ob z. B. das Fehlen eines eindeutigen und konstitutiven Fortschrittsbegriffs in der Antike schon die Abwesenheit oder Negierung 10 der Fortschrittsidee bedeutet. Denn gleichzeitig ist nicht zu verkennen, daß genauere Untersuchungen für Griechenland und für Rom durchaus Entsprechung in der Sache nachweisen können — das Bewußtsein der Verbesserung (auxesis), das fortschreitende Können, den Stolz auf zivilisatorische und technische, kulturelle und politische Leistungen von bisher nicht erreichtem Niveau — ohne daß dafür ohne weiteres eindeutige Schlüsselwörter namhaft zu machen sind[FN 17].

[FN 17: [...] Jetzt auch Christian Meier: »Fortschritt in der Antike«, in: Geschichtliche Grundbegriffe II, Stuttgart 1976, S.353 ff.;,; ders., »Ein antikes Äquivalent des Fortschrittsgedankens« (im Druck) [...]]“

**bb) Fußnote mit Verweis auf angeblich plagiierte Quelle am Ende eines aus mehreren Sätzen bestehenden Textes mit dazwischen geschalteten, anderweitigen Quellenangaben**

Ebenso wenig liegt eine Täuschung vor, wenn der Autor am Ende eines aus mehreren Sätzen bestehenden, entlehnten Textes die angeblich plagiierte Quelle mit einer Fußnote nachweist und bei einem

oder mehreren der vorangehenden Sätze mit anderen, zutreffenden Quellenangaben Nachweise führt.

Wer das Zitat am Ende des Textabschnitts prüft, erkennt den Umfang der Entlehnung. Schon aus diesem Grund kann dieses Vorgehen nur bedingt einen Irrtum über die Urheberschaft des Textinhalts erregen. Darüber hinaus sind in diesen Fällen die übrigen Passagen anderweitig nachgewiesen. Nach den obigen Feststellungen genügt allein eine Ähnlichkeit des Textes mit dem in Frage stehenden Quelltext nicht zur Feststellung einer Täuschung über die Urheberschaft, wenn ein anderes zutreffendes Zitat vorhanden ist. Der Autor muss nicht alle in Frage kommenden Quellen nennen. Nur wenn keine Quelle genannt ist, täuscht der Autor eine eigene Leistung vor.

*Bsp. aus der Dissertation unserer Mandantin (nach VroniPlag):*

**Dissertation S. 143 Z. 33–39 (BauernOpfer)**

„Während in der Französischen Revolution ein Vernunftspathos vorherrschte, wie es sich auch in Abbé Sieyès' Werken nachweisen lässt - „Nie zuvor war es dringender, der Vernunft ihre ganze Macht zu verleihen und den Tatsachen die Macht zu entwenden, die sie zum Unglück der Menschheit an sich gerissen haben"[FN 331] -, ging es den Amerikanern eher darum, die in der Geschichte erkennbaren negativen Tatsachen zu berücksichtigen und vernünftige Vorkehrungen gegen ihre Wiederholung zu treffen.[FN 332]

[FN 331: Emmanuel Joseph Sieyès: Politische Schriften 1788-1790, Darmstadt 1975, S. 35.]

[FN 332: Vgl. H.-Ch. Schröder, op. cit., S. 172; Douglass Adair: Fame and the Founding Fathers, New York 1974.]“

**Original [Schröder, 1982, S. 172 Z. 26–36]**

„Es gab in der Amerikanischen Revolution, sieht man vielleicht einmal von dem eher untypischen Thomas Paine ab, nicht das Vernunftspathos der Französischen Revolution, zu deren Beginn bereits der Abbé Sieyes ausrief: „Nie zuvor war es dringender, der Vernunft ihre ganze Macht zu verleihen und den Tatsachen die Macht zu entwenden, die sie zum Unglück der Menschheit an sich gerissen haben."[FN 435] Galt es für Sieyes, die Vernunft von den schlechten Tatsachen zu emanzipieren, so ging es für die Amerikaner eher darum, die in der Geschichte erkennbaren schlechten Tatsachen zu berücksichtigen und vernünftige Vorkehrungen gegen ihre Wiederholung zu treffen.

[FN 435: ...]“

**cc) Fußnote mit Verweis auf angeblich plagiierte Quelle inmitten eines aus mehreren Sätzen bestehenden Textes mit nachfolgenden anderweitigen Quellenangaben**

Dasselbe gilt, wenn der Autor inmitten eines aus mehreren Sätzen bestehenden, entlehnten Textes die angeblich plagiierte Quelle mit einer Fußnote nachweist und beim letzten Satz (und ggf. bei einem oder mehreren der übrigen hinteren Sätze) mit anderen, zutreffenden Quellenangaben Nachweise führt.

Auch hier liegt keine Täuschung vor, da ein Nachweis vorliegt. Dies schließt den Irrtum über eine eigene gedankliche Leistung aus.

*Bsp. aus der Dissertation unserer Mandantin (nach VroniPlag):*

**Dissertation S. 274 Z. 15–22 (BauernOpfer)**

„Der liberale russische Dichter Raditschew führte in seiner zu Beginn der 1780er Jahre geschriebenen „Reise von Petersburg nach Moskau“ in einem gegen die zaristische Zensur gerichteten Abschnitt Grundrechtsartikel amerikanischer Verfassungen an, in denen die Pressefreiheit garantiert wurde.[FN 20] Ebenso waren die Begründer der russischen revolutionären Tradition, die Dekabristen, von den amerikanischen Verfassungen beeinflusst und übernahmen in ihre Verfassungspläne für Rußland Einzelheiten aus der „Federal Constitution“ von 1787.[FN 21]

[FN 20: A. N. Raditschew: Reise von Petersburg nach Moskau, Berlin (O) 1961, S. 166, 183 f.; H.-Ch. Schröder, op. cit., S. 161.]

[FN 21: Vgl. N. N. Bolkhovitinov: The American Revolution and the Russian Empire, in: The Impact of the America Revolution Abroad, S. 91 ff.]“

**Original [Schröder, 1982, S. 161 Z. 15–23]**

„Der liberale russische Dichter Raditschew führte in seiner zu Beginn der 1780er Jahre geschriebenen „Reise von Petersburg nach Moskau“ in einem gegen die Zensur gerichteten Abschnitt Grundrechtsartikel amerikanischer Verfassungen an, in denen die Pressefreiheit garantiert wurde.[FN 398] Die Begründer der russischen revolutionären Tradition, die Dekabristen, waren von den amerikanischen Verfassungen beeinflusst und haben in ihre Verfassungspläne für Rußland Einzelheiten aus der „Federal Constitution“ von 1787 übernommen.[FN 399]

[FN 398: A.N. Raditschew, Reise von Petersburg nach Moskau, Berlin (O) 1961, S.166, 183f.]

[FN 399: N.N. Bolkhovitinov, The American Revolution and the Russian Empire, in: The Impact of the American Revolution Abroad, S. 91ff.]“

### **III. Anwendung auf die gegenüber unserer Mandantin erhobenen Plagiatsvorwürfe**

Für die gegenüber unserer Mandantin konkret erhobenen Plagiatsvorwürfe lässt sich Folgendes ableiten:

1. Alle von VroniPlag identifizierten „Bauernopfer“ oder „verschärften Bauernopfer“ gehören zu den unter D.II.2.b) Fallgruppen. Sie erfüllen daher nicht den Tatbestand einer Täuschung über Promotionsleistungen.

Diese Vorwürfe bedürfen keiner Überprüfung, da sie – ihr Inhalt als wahr unterstellt – eine Täuschung von vornherein nicht zu begründen vermögen.

2. Diejenigen von VroniPlag als „Komplettplagiate“ und „Verschleierungen“ identifizierten Textpassagen, bei denen unsere Mandantin die angeblich plagierte Quelle mit dem Zusatz „vgl.“ o.ä. nannte, erfüllen den Tatbestand einer Täuschung über Promotionsleistungen von vornherein nicht – selbst wenn man die Vorwürfe inhaltlich als wahr unterstellt.

3. Diejenigen von VroniPlag als „Komplettplagiate“ und „Verschleierungen“ identifizierten Textpassagen, die unsere Mandantin zwar nicht mit der angeblich plagiierten Quelle, wohl aber mit anderen Nachweisen belegt hat, erfüllen den Tatbestand einer Täuschung über Promotionsleistungen nicht.

Soweit diese Nachweise bereits in dem von VroniPlag wiedergegebenen Textabschnitt erkennbar sind, können die Vorwürfe – ihr Inhalt als wahr unterstellt – von vornherein keine Täuschung begründen.

4. Lässt man die vorgenannten Plagiatsvorwürfe folgerichtig außer Acht, so bleiben nur diejenigen Vorwürfe näher zu prüfen, bei denen VroniPlag „Komplettplagiate“ oder „Verschleierungen“ identifizierte, ohne dass Nachweise bereits in dem von VroniPlag wiedergegebenen Textabschnitt erkennbar sind. Dies sind 94 von insgesamt 468 Vorwürfen (alle Kategorien). Die Vorwürfe sind in

#### **Anlage A**

aufgelistet. In 90 Fällen befindet sich allerdings jeweils ein Quellennachweis in unmittelbarer Nähe zum von VroniPlag wiedergegebenen Textabschnitt. Die entsprechenden Fußnoten sind in der rechten Spalte der Anlage A vermerkt, gemeinsam mit dem Hinweis, ob die Fußnote die angeblich plagierte Quelle und/oder eine andere zutreffende Quelle bzw. die Primärquelle zitiert.

Damit entfällt auch in diesen Fällen der Täuschungsvorwurf.

5. Selbst wenn im Hinblick auf die übrigen 4 Plagiatsvorwürfe (Nr. 72, 73, 80, 90 in Anlage A) ein bedingter Vorsatz zu bejahen wäre, so fehlte es insoweit an der Planmäßigkeit der Täuschung. Im Übrigen wäre der Entzug des Doktorgrades aufgrund einer Täuschung an zwei Stellen – eine solche unterstellt – nicht vereinbar mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

\* \* \*